

kungskreis sollte sich vermindern durch die Abtrennung der Konsistorialgeschäfte und die Erweiterung der Befugnisse der Amtshauptmannschaften und der Gemeinden. Sie sollten zweite Instanz werden für die Amtshauptmannschaften, die Polizeidirektion in Dresden, das Polizeiamt in Leipzig und die Stadträte, die mit voller obrigkeitlicher Befugnis ausgestattet seien. Für die übrigen Gemeinden dagegen sollten die Amtshauptmannschaften bzw. die Bezirksausschüsse die zweite Instanz bilden. Die Frage, ob die Kreisdirektionen bürokratisch oder kollegial zu organisieren seien, ließ Nostitz-Wallwitz vorläufig noch offen. Diese Organisation bedeutete also, vorbehaltlich der Beschwerde beim Ministerium, die Beschränkung der Instanzen auf zwei statt bisher drei. Das Administrativjustizverfahren sollte weiterhin als Teil der inneren Verwaltung bestehen bleiben. Die Kreisvertretung schließlich sollte unter Benutzung der Leipziger Kreistagsvorschläge und unter Erweiterung ihrer Befugnisse reformiert werden. Jeder Kreis sollte gemäß dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz einen Landesarmenverband bilden und sollte das Recht haben, für Kreisangelegenheiten Kreisumlagen zu erheben. Aus der Mitte der Kreisvertretung sollte ein Kreisausschuß zur Mitwirkung an Kreisangelegenheiten, namentlich zur Gemeindeaufsicht, gebildet werden.

Dieses Promemoria enthielt bereits im Kern die ganzen Reformgesetze. Es verband eine erweiterte kommunale Selbstverwaltung mit einem voll aufrechterhaltenen klar gegliederten staatlichen Verwaltungapparat und gab innerhalb des Bereichs der staatlichen inneren Verwaltung durch Schaffung von Vertretungskörperschaften der Bevölkerung Gelegenheit zur Mitwirkung an den Verwaltungs- und Regierungsangelegenheiten.

Am 7. Juli 1871 war dieses Promemoria Gegenstand einer Sitzung des Gesamtministeriums, der König Johann, Kronprinz Albert und Prinz Georg beiwohnten²⁴. Die Gedanken Nostitz' über die Gemeindeordnungen fanden einhellige Zustimmung. Dagegen sprachen sich Falkenstein und Friesen nach wie vor gegen eine Trennung von Verwaltung und Justiz aus. Auch die vorgeschlagene Verteilung der Befugnisse zwischen Amtshauptmannschaften und Gerichtsämtern begegnete keinen Bedenken. Man regte jedoch an, nach französischem und englischem Vorbild Polizeirichter mit summarischem Verfahren in den größeren Städten einzurichten. Die Frage, ob ein Polizeistrafgesetzbuch notwendig sein werde und ob man Polizeianwälte einführen müsse, wurde dagegen zurückgestellt bis zum Bekannt-

²⁴ Ebenda.